



Berufsauslagen: Verpflegung und Unterkunft

StG 31 I lit. b; ABzStG 10a
DBG 26 I lit. b

1. VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

Die Kosten der Verpflegung und der Unterkunft gehören zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Nur die Mehrkosten der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung und Unterkunft gelten als Berufsauslagen. Die berufliche Notwendigkeit kann sich aus der grossen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, aus schlechten Verkehrsverbindungen oder aus der kurzen Mittagspause ergeben. Daneben können auch persönliche Verhältnisse, wie Gebrechlichkeit, Invalidität oder Krankheit, die berufliche Notwendigkeit der auswärtigen Verköstigung begründen.

Änderung vom 1.1.2016

Bis und mit Steuerperiode 2015 wurden die Pauschalbeträge für die berufsbedingt notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und der Maximalbetrag für die auswärtige Unterkunft durch die Steuerverwaltung festgelegt. Ab der Steuerperiode 2016 werden diese in Art. 10a der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (BR 720.015; ABzStG) geregelt.

2. MEHRKOSTEN FÜR AUSWÄRTIGE VERPFLEGUNG BEI TÄGLICHER HEIMKEHR (PENDLER)

Kann eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen werden, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufskosten mit den Pauschalansätzen (vgl. Ziffer 4 nachfolgend) abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zuhause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen.

Wird nur deshalb auswärts verpflegt, weil man alleinstehend ist, weil man weniger Hektik wünscht oder weil der ebenfalls erwerbstätige Ehepartner über Mittag nicht nach Hause kommen kann, wird kein Abzug für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung gewährt.

Nützt ein Steuerpflichtiger die gleitende Arbeitszeit zur Verkürzung der Mittagspause aus, kann er davon nicht den Abzug für auswärtige Verpflegung ableiten. Die gleitende Arbeitszeit begründet für sich allein keinen Anspruch auf den Abzug der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung. Erst wenn die tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitspause so knapp bemessen ist, dass die Einnahme des Mittagessens zu Hause nicht mehr zugemutet werden kann, ist der Abzug zu gewähren. Entscheidend ist also,

ob man einem Pflichtigen zumuten kann, die Mittagsverpflegung zu Hause einzunehmen (BGer 12.5.2003, publ. in: ZGRG 3/2003, S. 152 f.).

3. PAUSCHALANSÄTZE FÜR DIE KOSTEN DER AUSWÄRTIGEN VERPFLEGUNG FÜR BUND UND KANTON

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
Voller Abzug	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
Pro Hauptmahlzeit Fr. 15.-, max. Fr. 3'200.- pro Jahr	Die Pauschale ist entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen dieser Betrag höher ausfällt als die tatsächlich zu gewährenden Auslagen (Fr. 15.- pro Mahlzeit).	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach Dauer der Erwerbstätigkeit
Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber		
Pro Hauptmahlzeit Fr. 7.50, max. Fr. 1'600.- pro Jahr	Die Pauschale ist entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen dieser Betrag höher ausfällt, als die tatsächlich zu gewährenden Auslagen (Fr. 7.50 pro Mahlzeit).	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach Dauer der Erwerbstätigkeit

Die gleichen Ansätze gelten bei durchgehender, mindestens 8-stündiger **Schicht- oder Nachtarbeit**; die Anzahl der Schichttage ist nachzuweisen. Die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit wird der Schichtarbeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die obigen Abzüge dürfen nicht kumuliert und nur vorgenommen werden, wenn tatsächlich Mehrkosten entstehen.

Verbilligung durch Arbeitgeber

Nur der **halbe Pauschalabzug** ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

Die Kantinenpreise für ein Mittagessen liegen (inkl. Getränke) in der Praxis über Fr. 10.-, so dass der (halbe) Abzug für die auswärtige Verpflegung in der Regel gewährt werden kann.

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze (vgl. Merkblatt N 2 der EStV „Naturalbezüge von Arbeitnehmenden“; www.estv.admin.ch) unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen. Wenn also beispielsweise die Verpflegung in einer Kantine weniger als Fr. 10.– beträgt, kann kein Abzug vorgenommen werden.

4. WOCHENAUFENTHALT AM ARBEITSORT

4.1 Wohnsitz

Das Hauptsteuerdomizil einer Person befindet sich an jenem Ort, an welchem sie sich mit der Absicht dauernd zu bleiben, tatsächlich aufhält (StG 6 II bzw. DBG 3 II). Auf formelle Momente, wie die Schriftenhinterlage, die An- und Abmeldung, den erklärten Willen sowie auf ideelle Gründe, kommt es nicht an. Massgebend sind die tatsächlichen, nachweisbaren Verhältnisse, wie Wohnverhältnisse, Dauer des Wohn- und Arbeitsverhältnisses, Alter des Steuerpflichtigen, Distanz zum Wohnort, familiäre Beziehungen etc. (BGer 10.2.2005, in: Praxis 2006 Nr. 28, 2A.247/2004; BGer 29.7.2002, in: StE 2003 A 24.21 Nr. 14, 2P.335/2001).

Die Frage des Wohnsitzes beurteilt sich im interkantonalen Verhältnis nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen, d.h. nach den schwergewichtigen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Darunter ist der Ort zu verstehen, an dem sich die persönlichen und familiären Schwerpunkte befinden. Bei verheirateten Pflichtigen ist dies regelmässig der Familienort.

Gemäss langjähriger Praxis des Bundesgerichts befindet sich das Hauptsteuerdomizil für ledige oder alleinstehende Personen grundsätzlich am Arbeitsort, von dem aus Sie für längere oder unbestimmte Zeit der täglichen Erwerbstätigkeit nachgehen (statt vieler BGer 9.10.2006, in: StE 2007 A 24.21 Nr. 17; BGer 2.2.2001, in: StR 2001, S. 340, 2P.119/2000).

4.2 Aberkennung des Wochenaufenthalterstatus

Wenn sich der steuerrechtliche Wohnsitz nicht am Arbeitsort, sondern am Familienort befindet und eine alltägliche Rückkehr an den Familienort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist, wird steuerrechtlich der Wochenaufenthalterstatus gewährt.

Das Bundesgericht hat in langjähriger Rechtsprechung festgehalten, dass in den nachstehenden Fällen der Wochenaufenthalterstatus grundsätzlich nicht anerkannt werde und sich das **Hauptsteuerdomizil** am **Arbeitsort** befindet (vgl. BGer 11.9.2007, in: StE 2008 A 24.24.3 Nr. 3, 2C_112/2007; BGer 25.1.2007, in: StE 2007 B 22.3 Nr. 93, 2P.251/2006; BGer 9.10.2006, in: StE 2007 A 24.21 Nr. 17, 2P.86/2006; BGer 2.2.2001, in: NStP 2001, S. 26; Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, § 7 N 55 ff.):

- Kriterien:**
- Angestellter in leitender Stellung
 - Konkubinats- oder länger dauernde Wohngemeinschaft am Arbeitsort
 - Unregelmässige Rückkehr an den Wohnort
 - Arbeitsort und Familienwohnort liegen nahe beisammen (30-45 Minuten)
 - Alter des Wochenaufenthalters (über 30 Jahre, Richtwert)
 - Dauer des Wochenaufenthalts (über 5-7 Jahre, Richtwert)
 - Wohneigentum am Arbeitsort
 - Wohnverhältnisse am Arbeitsort sind grosszügiger als am Wohnort

Die genauen Verhältnisse müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die Abzüge für Wochenaufenthalter werden im *interkommunalen* Verhältnis in der Regel nicht anerkannt, wenn

- der tägliche Arbeitsweg weniger als 2 Stunden beträgt (einmalige Hin- und Rückfahrt)

CHUR - :

- Lenzerheide
- Sargans
- Maienfeld
- Langwies
- Thusis
- Schiers
- Ilanz

Fahrzeit

- ca. 40 Min.
- ca. 23 Min.
- ca. 15 Min.
- ca. 43 Min.
- ca. 40 Min.
- ca. 42 Min.
- ca. 40 Min.

Retour

- ca. 80 Min.
- ca. 46 Min.
- ca. 30 Min.
- ca. 86 Min.
- ca. 80 Min.
- ca. 84 Min.
- ca. 80 Min.

In diesen Fällen sind nur die Fahrkosten und der Abzug für die Mittagsverpflegung zu gewähren. Die Kosten für die auswärtige Unterkunft und wöchentliche Heimkehr werden dagegen nicht zum Abzug zugelassen.

4.3 Abzüge bei Wochenaufenthalter

4.3.1 Auswärtige Verpflegung

Wird der Wochenaufenthalterstatus anerkannt, können die damit verbundenen Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung vom Unselbständigerwerbenden nach den für die direkte Bundessteuer massgeblichen Pauschalansätzen in Abzug gebracht werden. Es gelten folgende Pauschalansätze:

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
Voller Abzug	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
Pro Hauptmahlzeit Fr. 15.- bzw. Fr. 30.- pro Tag, max. Fr. 6'400.- pro Jahr	Der Maximalbetrag ist entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach Dauer der Erwerbstätigkeit
Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber		
1 Hauptmahlzeit Fr. 7.50, 1 Hauptmahlzeit Fr. 15.-, total Fr. 22.50 pro Tag, max. Fr. 4'800.- pro Jahr.	Der Maximalbetrag ist entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach der Dauer der Erwerbstätigkeit

Der reduzierte Abzug ist anzuwenden, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

4.3.2 Auswärtige Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft können die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abgezogen werden. Da der Abzug für die auswärtige Verpflegung auch für das Nachtessen gewährt wird, kann nur die Zimmermiete (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit) angerechnet werden. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilmässige Zimmermiete nach folgender Formel:

$$\text{Miete} \times \frac{1.5 \text{ Raumeinheiten (Bad/WC} = \frac{1}{2} \text{ Raumeinheit)}}{\text{Anzahl Zimmer} + 1 \text{ Raumeinheit}}$$

Maximal können für die auswärtige Unterkunft **Fr. 9'600.-** pro Jahr abgezogen werden. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

Beispiele für:

1-Zimmer-Wohnung:	Abzug =	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{8'400^1 \times 1.5}{2}$	= 6'300.-
1 1/2-Zimmer-Wohnung:	Abzug =	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2.5 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{12'000^1 \times 1.5}{2.5}$	= 7'200.-
2-Zimmer-Wohnung:	Abzug =	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{3 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{20'000^1 \times 1.5}{3}$	= 10'000.- max. 9'600.-

Leben zwei Personen in der gleichen Wohnung, ist im Unterschied zu obiger Berechnungsweise die Miete mit 2.5 Raumeinheiten zu multiplizieren, durch die Anzahl Zimmer plus 1 Raumeinheit zu teilen und das Ergebnis durch 2 zu dividieren.

2-Zimmer-Wohnung: Abzug = $\frac{\text{Miete} \times 2.5 \text{ Raumeinheiten}}{3 \text{ Raumeinheiten}} : 2$ $\frac{18'000^1 \times 2.5}{3} : 2$ Je 7'500.- (max. je 9'600.-)

¹ Annahme einer Jahresmiete

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
<ul style="list-style-type: none"> Tatsächliche Kosten Maximal Fr. 9'600.- 	<ul style="list-style-type: none"> Tatsächliche Kosten Der Maximalabzug von Fr. 9'600.- ist entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen dieser Betrag höher ausfällt, als die tatsächlich zu gewährenden Auslagen (max. Fr. 800.- pro Monat). 	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach der Dauer der Erwerbstätigkeit

4.3.3 Fahrkosten

Nach konstanter Rechtsprechung werden für die Fahrt an den Arbeitsort sowie die Heimreise grundsätzlich nur die Fahrkosten des **öffentlichen Verkehrsmittels** anerkannt (VGU A 04 2, publ. in: ZGRG 3/2004, S. 118 f.; VGE 690/97). Einzig dort, wo dem Steuerpflichtigen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, ist ein Abzug von Fr. 0.70 pro Fahrkilometer mit dem Privatauto zu gewähren (gilt bis 15'000 Km; darüber hinausgehende Km: Fr. 0.40 pro Km). Die Aufwendungen für die Fahrten mit dem privaten Wagen werden in diesem Fall zu Gewinnungskosten.

Als unzumutbar gilt die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bei Wochenaufenthalten insbesondere dann, wenn

- die wöchentliche Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Wochenaufenthaltsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als doppelt so lange wie jene mit dem Privatauto beträgt; der zeitliche Mehraufwand muss jedoch mindestens 2 Stunden betragen; oder
- der zeitliche Mehraufwand durch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gegenüber der Benützung des Privatautos pro Woche mehr als 5 Stunden beträgt; oder
- es dem Steuerpflichtigen nicht möglich ist, seinen Wohnort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln noch am Freitagabend, sondern erst am Samstagmittag zu erreichen *und* er bereits am Sonntagnachmittag wieder an seinen Arbeitsort reisen muss. Andernfalls würde die nötige Ruhezeit des Steuerpflichtigen in unzumutbarer Weise verkürzt (vgl. VGU A 13 18 E. 3 c).

Für die Berechnung der Fahrzeiten ist einerseits auf den Fahrplan gemäss Onlineportal der SBB und andererseits auf den Online-Routenplaner „Google Maps Routenberechnung“ abzustellen.

Bei Wochenaufenthalt wird vorausgesetzt, dass dieser grundsätzlich am Arbeitsort selbst begründet wird. Zusätzliche Fahrkosten vom Aufenthalts- zum Arbeitsort sind nur absetzbar, wenn sie im betreffenden Agglomerationsbereich anfallen (z.B. Arbeitsort Stadt Zürich, Wochenaufenthalt in Vorortsgemeinden; vgl. VGU A 05 12). Auch hier werden in erster Linie nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.

Die Kosten für zusätzliche Fahrten an den Wohnort während der Woche werden bei notwendigem Wochenaufenthalt nicht anerkannt; diese sind den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen (BGer 25.1.2007, in: StE 2007 B 22.3 Nr. 93, 2P.251/2006).

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
• tatsächliche Kosten	• tatsächliche Kosten	• Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht; nicht nach der Dauer der Erwerbstätigkeit

